BERNER BAUERN VERBAND

Milchstrasse 9
Postfach
3072 Ostermundigen
Tel 031 938 22 22
Fax 031 938 22 50
info@bernerbauern.ch
www.bernerbauern.ch

Sicherheitsdirektion des Kantons Bern
Kramgasse 20
3011 Bern

Zuständig Leana Waber
Tel. direkt 031 938 22 75
E-Mail leana.waber@bernerbauern.ch
Bereich Politik und Märkte
Datum 22. Mai 2026

Stellungnahme zur Teilrevision der Strassenverkehrsverordnung (StrVV; BSG 761.111)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr. Der Berner Bauern Verband (BEBV) vertritt die Interessen der rund 9'000 Berner Landwirtschaftsbetriebe.

Die vorgesehenen Anpassungen betreffen auch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung, die Erschliessung von Alp- und Landwirtschaftsflächen sowie die Interessen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Aus Sicht der Landwirtschaft ist zentral, dass bei der Nutzung von Wegen die Sicherheit, die Bewirtschaftung, der Unterhalt und das Grundeigentum angemessen berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund äussert sich der Berner Bauern Verband insbesondere zur vorgeschlagenen Änderung von Artikel 58.

Artikel 58 Skipisten, Langlaufloipen und Schlittelwege

Der Berner Bauern Verband lehnt die vorgeschlagene Anpassung von Artikel 58 in der vorliegenden Form ab. Die Reduktion der kantonalen Regelung auf Skipisten, Langlaufloipen und Schlittelwege schafft aus unserer Sicht nicht mehr Klarheit, sondern birgt zusätzliche Unsicherheiten. Gerade im Kanton Bern mit seinen vielfältigen ländlichen, alpinen und touristisch genutzten Räumen braucht es weiterhin klare kantonale Leitplanken für schmale Fuss-, Wander-, Alp- und Bewirtschaftungswege. Die alleinige Abstützung auf Artikel 43 SVG wird den kantonalen Gegebenheiten nicht gerecht. Viele Wege dienen nicht nur der Freizeitnutzung, sondern sind zentrale Erschliessungs- und Bewirtschaftungswege für Landwirtschaft, Alpwirtschaft, Wald und abgelegene Liegenschaften. Eine verstärkte gemeinsame Nutzung kann zu Konflikten mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen, Viehtrieb, Unterhaltsarbeiten und Tierhaltung führen.

Koexistenz ist grundsätzlich sinnvoll, aber nicht überall möglich. Auf schmalen Wegen können Sichtverhältnisse, Gefälle, Wegzustand, Verkehrsaufkommen und landwirtschaftliche Arbeiten eine sichere gemeinsame Nutzung erschweren. Der Verzicht auf klare kantonale Einschränkungsmöglichkeiten erhöht das Konfliktpotenzial für Gemeinden, Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, Bewirtschaftende sowie Vollzugsbehörden.

Freundliche Grüsse
Berner Bauern Verband

Iseli Jürg
Präsident

Waber Leana
Mitglied der Geschäftsführung